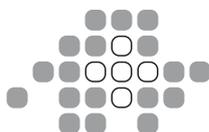


Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC
Administraziun federala da taglia AFT

Lieferung von Gegenständen im Ausland; Einfuhr durch den in- oder ausländischen Verkäufer bzw. Lieferer; Vereinfachungen bei der Einfuhr

(MWSTG = Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999; Z = Randziffer in der Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer; MB 05 = Merkblatt Nr. 05 über den Ort der Lieferung von Gegenständen, 610.545-05/d)

1. Vorgehen

Auf Gesuch hin des im In- oder Ausland domizilierten Lieferers, der Gegenstände, mit welchen er zunächst eine Lieferung im Ausland bewirkt (Art. 13 MWSTG), aus dem Ausland an Empfänger im Inland einführen will, kann eine Bewilligung erteilt werden, solche Einfuhren in seinem eigenen Namen zu deklarieren. Er muss dabei als Importeur (bzw. Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr) auf dem Einfuhrdokument in gleicher Weise aufgeführt sein, wie er im MWST-Register eingetragen ist (in der Rubrik "Empfänger" muss der inländische Warenempfänger aufgeführt sein). Er kann somit die entrichtete Steuer als Vorsteuer geltend machen (vorbehalten bleiben Art. 38 ff. MWSTG). Sofern der Antragsteller nicht bereits als Mehrwertsteuerpflichtiger registriert ist, kann er sich unter gewissen Voraussetzungen in das Register der Steuerpflichtigen eintragen lassen.

In der Folge muss der Bewilligungsinhaber (und allenfalls folgende Lieferanten) seine Lieferungen von Gegenständen aus dem Ausland, die für das Inland bestimmt sind, zum gleichen Steuersatz deklarieren und versteuern, wie im Inland ausgeführte Lieferungen. Der Lieferer hat die Möglichkeit, die Mehrwertsteuer in einer mehrwertsteuerkonformen Weise an seine Kunden zu überwälzen, damit diese gegebenenfalls den Vorsteuerabzug geltend machen können. Die unter Z 732, Ziff. 3.1.2 des MB 05 und Ziff. 4.3, 1. Lemma des MB 05 gemachten Ausführungen gelten für Bewilligungsinhaber nicht. Diese müssen grundsätzlich bei jeder Einfuhr von dem hier beschriebenen Verfahren Gebrauch machen.

Erfolgt die Belieferung der inländischen Abnehmer ab einem offenen Zolllager (OZL), so finden Art. 19 Abs. 2 Ziff. 6 MWSTG bzw. Z 555 (Steuerbefreiung von Inlandlieferungen ab einem OZL) für die Bewilligungsinhaber keine Anwendung.

Bei Abhollieferungen (Ziff. 3.1.1 des MB 05) und Abholreihengeschäften (Ziff. 4.2 des MB 05) bei der Einfuhr ist dieses Verfahren nicht anwendbar. Aus solchen Geschäften erzielte Umsätze können nicht freiwillig der Inlandumsatzsteuer unterstellt werden.

Im Hinblick auf werkvertraglich erbrachte Leistungen im Inland (Lieferungen nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 13 Bst. a MWSTG) verweisen wir auf Z 6 ff. und Z 726 f. Das vorliegende Verfahren erübrigt sich für solche Lieferungen, da diese stets als Inlandumsatz steuerbar sind. Anwendbar ist die Vereinfachung hingegen im Zusammenhang mit Lieferungen gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b MWSTG (z.B. bei grenzüberschreitenden Miet- oder Leasinggeschäften).

Im Falle einer Gruppenbesteuerung dürfen nur diejenigen Mitglieder der Gruppe das Verlagerungsverfahren anwenden, die über eine Bewilligung verfügen.

Ein Standardschreiben (Nr. 672), das bei der ESTV erhältlich ist, gibt weitere Informationen über die Eintragung von ausländischen Firmen in das Register der steuerpflichtigen Personen.

2. Bedingungen

Die Geschäftsfälle im Zusammenhang mit solchen Lieferungen müssen in den Aufwand- und Ertragskonten verbucht werden.

Weiter müssen alle übrigen Bestimmungen, die sich aus der Anwendung der MWST ergeben, inklusive das in den Publikationen der ESTV Gesagte, vollumfänglich beachtet werden.

3. Unterstellungserklärung

Die diesem Schreiben beigelegte [Unterstellungserklärung](#) muss vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet zurückgesandt werden. Ein als Bewilligung dienendes Exemplar erhalten Sie von uns zurück.

